

Jugendhilfeplanung
Sachstandsbericht Ganztagsbetreuung
in den Grundschulen
im Landkreis Würzburg
Stand: 25.07.2022



Amt für Jugend und Familie Landkreis Würzburg
Jugendhilfeplanung
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
Tel.: 0931 8003 5827
Mail: k.rostek@lra-wue.bayern.de



Jugendhilfeplanung Sachstandsbericht Ganztagsbetreuung Gliederung

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Ganztagsfördergesetz GaFöG
- 1.2. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz SGB VIII
- 1.3. Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG
Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

2. Angebote der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder; Überblick und Definition

- 2.1. Gebundener Ganztag
- 2.2. Offener Ganztag
- 2.3. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung
- 2.4. Hort
- 2.5. Betreuungsangebote für Grundschulkinder in Kindertageseinrichtungen
- 2.6. Sonstige Betreuungsangebote

3. Rechtsanspruch, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung

- 3.1. Aufgaben der Jugendhilfe SGB VIII
- 3.2. Aufgaben der Schulen BayEUG
- 3.3. Aufgaben der Gemeinden BayKiBiG

4. Bestandserhebung Betreuungsangebote

- 4.1. Mittagsbetreuung
- 4.2. Horte
- 4.3. Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- 4.4. Gebundener Ganztag
- 4.5. Offener Ganztag
- 4.6. Weitere Betreuungsformen

5. Planungen und Bauvorhaben der Gemeinden für den Ausbau der Schulkindbetreuung

6. Grundschulen im Landkreis Würzburg

7. Vorüberlegungen zu einer künftigen Bedarfsplanung

8. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Ganztagsförderungsgesetz GaFöG

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter GaFöG ist ein Artikelgesetz, das im wesentlichen Änderungen anderer Gesetze festlegt. Betroffen sind:

- SGB VIII; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.¹

Das Gesetz vom 11.10.2021 beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.¹

1.2. SGB VIII; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.¹

Folgende Änderungen wurden im SGB VIII vorgenommen:

- § 24 wird wie folgt geändert:
 - (4) „Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“
 - (5) „Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“
- Des Weiteren gibt es neue gesetzliche Regelungen, die das Berichtswesen, die Statistik und Erhebungsmerkmale betreffen.

Folgende Fristen des Inkrafttretens sind festgelegt:

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bericht zum Ausbaustand ab 01.01.2023 (Art1)
- Neu Regelungen zur Statistik und Erhebungsmerkmale ab 01.07.2022 (Art1)
- Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz ab 01.08.2026 (Art1)
- Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ab 01.08.2029 (Art2)
- Finanzausgleich ab 01.01.2026 (Art4)

1.3. BayEUG

Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- Gebundene Ganztagsangebote an Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBI. Nr. 86)
- Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBI. Nr. 227)

2. Angebote der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder; Überblick und Definition

2.1. Gebundener Ganzttag

Der gebundene Ganzttag an Grundschulen ist durch folgende Kriterien definiert²:

- Bereitstellung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche
- Verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler
- konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler
- Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form
- In Verantwortung der Schulleitung

2.2. Offener Ganzttag

Der offene Ganzttag an Grundschulen ist durch folgende Kriterien definiert²:

- freiwilliges schulisches Angebot, an dem Schülerinnen und Schüler im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können
- an mindestens vier Wochentagen als ganztägiges Angebot
- Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden
- Verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler
- unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt.

² Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

2.3. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ist ein sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Vormittagsunterricht. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende bis 14.00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 oder 16.00 Uhr.

Die Trägerschaft der Mittagsbetreuung liegt bei einem freien Träger oder bei der Kommune. Ein förderfähiges Angebot setzt zudem voraus, dass während eines ganzen Schuljahres die Teilnahme von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.

Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Neben den sozial- und freizeitpädagogischen Angeboten kann es Unterstützung bei den Hausaufgaben, Lern- und Förderangebote, ein musisch-kreatives Angebot oder ein Sport- und Bewegungsangebot für die Gruppe geben. Viele Träger bieten ergänzend ein Mittagessen an.

Die Kosten für die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung werden im Regelfall gemeinsam von Staat, Kommunen und Eltern getragen.

Die Einrichtung und Ausgestaltung erfolgt im Zusammenwirken mit der Schulleitung.³

2.4. Hort

Der Hort ist eine eigenständige Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungseinrichtung und versteht sich als familienergänzende und -unterstützende Institution außerhalb der Schulzeiten. Die Kinder werden dabei von pädagogischem Fachpersonal gezielt gefördert und betreut. Als Leistung nach § 22 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes SGB VIII erfüllt der Hort einen pädagogischen Auftrag. Er unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie.

Somit erfüllt der Hort ein festgelegtes Fachkräftegebot und Raumkonzept. Er unterliegt der Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen des örtlich zuständigen Jugendamtes und bedarf einer Betriebserlaubnis. Als Einrichtung der Jugendhilfe hat ein Hort darüber hinaus eine besondere Verantwortung in Kinderschutzfragen.

Hortangebote erstrecken sich häufig zeitlich umfangreich, was die Wochentage, die Tageszeiten und die Ferienbetreuung betrifft. Träger eines Hortes können nur anerkannte Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinde sein.

Der Hort finanziert sich auf Grundlage des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes BayKiBiG aus staatliche Zuschüssen, Förderung der örtlich zuständigen Gemeinde und Elternbeiträge.

2.5. Betreuungsangebote für Grundschulkinder in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen als Angebote des SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz richten sich üblicherweise an Kleinkinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe), Kinder im Alter von ca. 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) und organisiert als altersgemischten Einrichtungen.

³ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Viele KiTas bieten darüber hinaus Betreuungsangebote für Grundschulkinder über die Mittags- und Nachmittagszeit, i.d.R. für die ersten und zweiten Klassen. Diese Angebote sind als Regelangebot in einer Gruppe oder als bedarfsorientiertes Einzelangebot für kleine Gruppen organisiert. Insbesondere in den kleineren Landkreismunicipalitäten ist häufig eine Betreuung notwendig, allerdings für wenige Kinder und in jährlich wechselndem Umfang. Die Betreuung von Grundschulkindern in der örtlichen KiTa stellt hier eine flexibel gestaltbare Lösung dar.

2.6. Sonstige Betreuungsangebote

Heilpädagogische Tageseinrichtungen i.S.d. § 32 SGB VIII ist kein Betreuungsangebot, sondern eine erzieherische Einzelfallhilfe (Hilfe zur Erziehung §§ 27 ff). Voraussetzung ist ein vom Jugendamt festzustellender erzieherischer Bedarf, auf den nach Antragstellung der sorgeberechtigten Eltern mit einem Hilfeangebot reagiert wird. Eingebunden ist die per Bescheid zu bewilligende Leistung in ein Hilfeplanverfahren.

Aufgrund dessen ist eine Einbeziehung der Hortplätze in die Gesamtschau der Betreuungsangebote für Grundschüler nicht empfehlenswert. Ausnahme könnte lediglich für den Fall einer HPT an der Schule gegeben sein, diese Konstellation ist im Grundschulbereich aber bisher unbekannt.

Tagespflegepersonen stehen als Angebot der Jugendhilfe, § 23 SGB VIII als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Traditionell hat die Kindertagespflege aufgrund ihres familienähnlichen Settings es vor allem mit der Betreuung von Kleinkindern zu tun. Grundschulkindern kommen eher selten vor.

3. Rechtsanspruch, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung

3.1. Aufgaben der Jugendhilfe SGB VIII

Aufgrund der Zuordnung des GaFöG zum Rechtskontext SGB VIII, Jugendhilfe, obliegt den örtlichen Jugendämtern gemäß §§ 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung.

- Abs. 2 Nr. 1: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;

Hierzu sollen die betroffenen Einrichtungen entsprechend zusammenwirken und verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufbauen und weiterentwickeln (Abs. 2 Nr. 2).

Laut Abs. 2 Nr. 3 hat eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung (nach § 79a SGB VIII) zu erfolgen.

Im Einzelnen ist zu klären, wie die Gesamtverantwortung, die Planungsverantwortung und die Gewährleistung sicherzustellen ist (einschließlich der rechtlichen Haftung bei Nichterfüllung des individuellen Rechtsanspruchs). Die dringende Notwendigkeit der Verzahnung von Planungen auf schulischer Seite und der Schulaufsicht mit der Jugendhilfe entbindet den örtlichen Träger Landkreis nicht von der Gesamtverantwortung, Gewährleistungs- und Haftungspflicht. Analog der Kindertageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter ist eine enge Abstimmung mit der Gemeinde als Sachaufwandsträger erforderlich.

3.2. Aufgaben der Schulen BayEUG

Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe wurde die Rechtsverantwortung zugeschrieben, dem schulischen Bereich obliegt das Kooperationsgebot.

Im Art. 31 ist die „Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung“ geregelt:

Abs. 1: „Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.“

Abs. 2: „Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.“

3.3. Aufgaben der Gemeinden BayKiBiG

Neben den Regelungen im AGSG haben die kreisangehörigen Gemeinden im BayKiBiG festgelegte Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen. Dazu zählt auch die Kindertagesbetreuung, zukünftig erweitert um den schulischen Ganztag in der Grundschule.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zum Tragen:

Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) „Die Gemeinden sollen (...) gewährleisten, dass die (...) notwendigen Plätze (...) rechtzeitig zur Verfügung stehen.“

(2) Bedarf aus mehreren Gemeinden: kommunale Zusammenarbeit.

Art. 6 Planungsverantwortung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen (...) die Gesamtverantwortung für die Planung.

(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (...) sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen. Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. (...) Die Gemeinden haben die Entscheidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.

Darüber sind die im 4. Teil des BayKiBiG aufgeführten Regelungen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten:

Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

Art. 13 Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

Art. 14 Elternbeirat

Art. 17 Fortbildung

4. Bestandserhebung Betreuungsangebote vom Februar 2022

4.1. Mittagsbetreuung MTB

Bisher war die Mittagsbetreuung ein Angebot im schulischen Kontext außerhalb der Jugendhilfe. Sie unterlag zwar nicht der Verantwortung der Schulleitung, aber der schulischen Aufsicht der Bezirksregierungen in Bayern. Mit Wirksamkeit des Ganztagsfördergesetzes GaFöG zum 01.08.2026 fällt die Mittagsbetreuung in den Rechtskreis des SGB VIII und somit in die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Wie die Ausgestaltung in Bayern unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Landesausführungsbestimmungen letztendlich ausfallen wird, ist heute noch nicht abzusehen und somit abzuwarten.

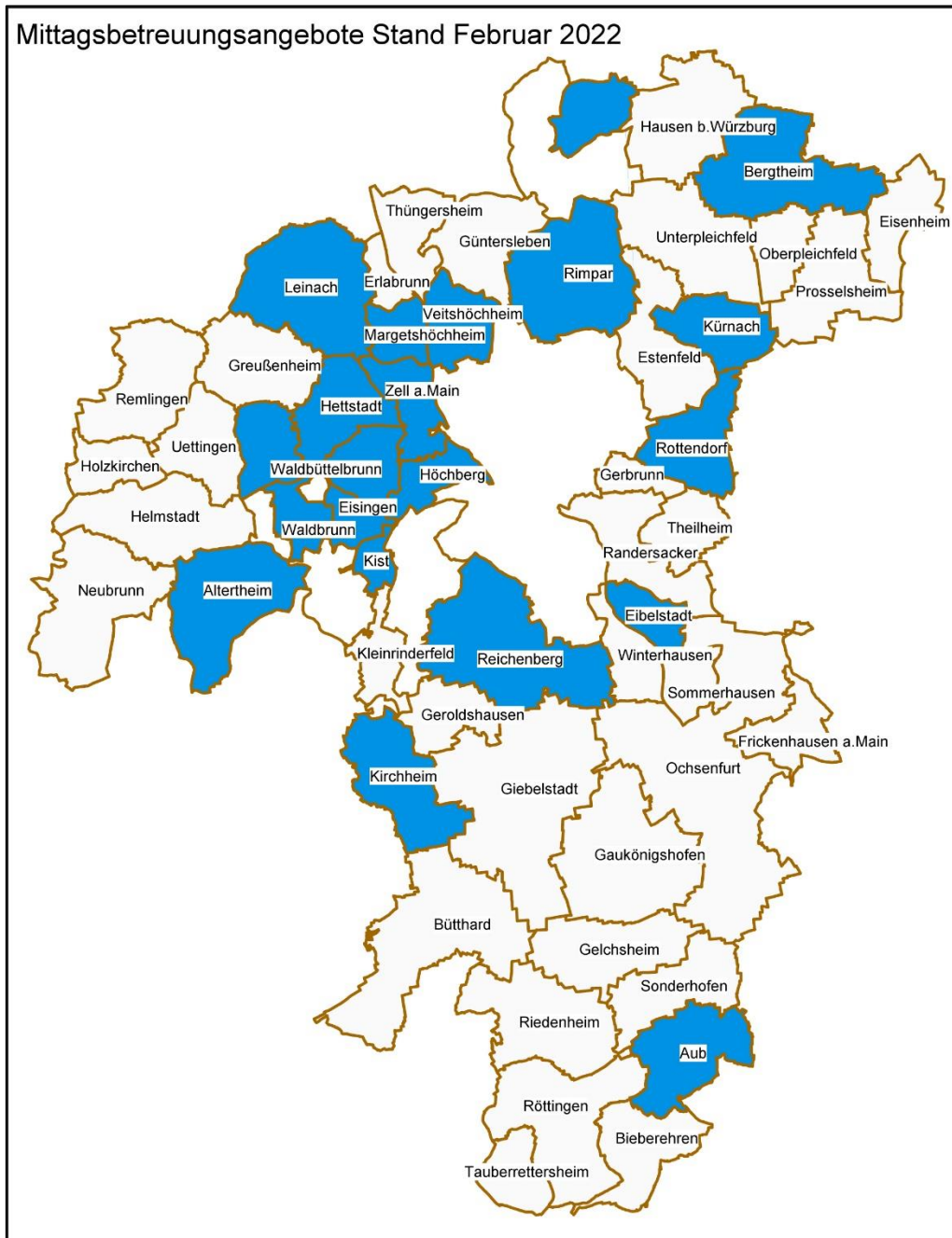
Gemeinde/Grundschule	Träger
Altertheim	VG Kist - Altertheim
Aub	Schulverband Aub
Bergtheim	Schulverband Bergtheim
Eibelstadt	VG Eibelstadt
Eisingen-Waldbrunn	Schulverband Eisingen-Waldbrunn JHC
Hettstadt	AWO Unterfranken e.V.
Höchberg Ernst Keil	AWO Unterfranken e.V.
Höchberg Hexenbruch	AWO Unterfranken e.V.
Kirchheim	Grundschulverband Kirchheim
Kist	VG Kist - Altertheim
Kürnach	Gemeinde Kürnach
Leinach	Gemeinde Leinach
Margetshöchheim	Förderverein Kinder und Jugendliche Margetshöchheim e.V.
Reichenberg	Markt Reichenberg
Rimpar	Markt Rimpar
Rottendorf	Gemeinde Rottendorf
Veitshöchheim Eichendorfschule	AWO Ortsverband Veitshöchheim
Veitshöchheim Erwin-Vornberger-Platz	AWO Ortsverband Veitshöchheim
Waldbüttelbrunn	AWO Unterfranken e.V.
Zell	Montessori Trägerverein Würzburg e.V.
Zell	Markt Zell

Die unterschiedlichen Erhebungskriterien der Schulaufsicht und der Gemeinden führt zur abweichenden Anzahl der Standorte. Die Schulaufsicht der Regierung von Unterfranken zählt

aufgrund der Förderlogik (Träger), die Gemeinden aufgrund des Standortes der Angebote. Da die Jugendhilfeplanung einen sozialräumlichen Planungsauftrag hat, wird im Wesentlichen die Standortperspektive dargestellt.

Zahlenmäßig ergibt sich folgender Unterschied:

Anzahl der Mittagsbetreuung im System der Schulaufsicht	17
Anzahl der Mittagsbetreuung im System der Jugendhilfe	21



Bestandsübersicht Landkreis Würzburg

Plätze in der Mittagsbetreuung

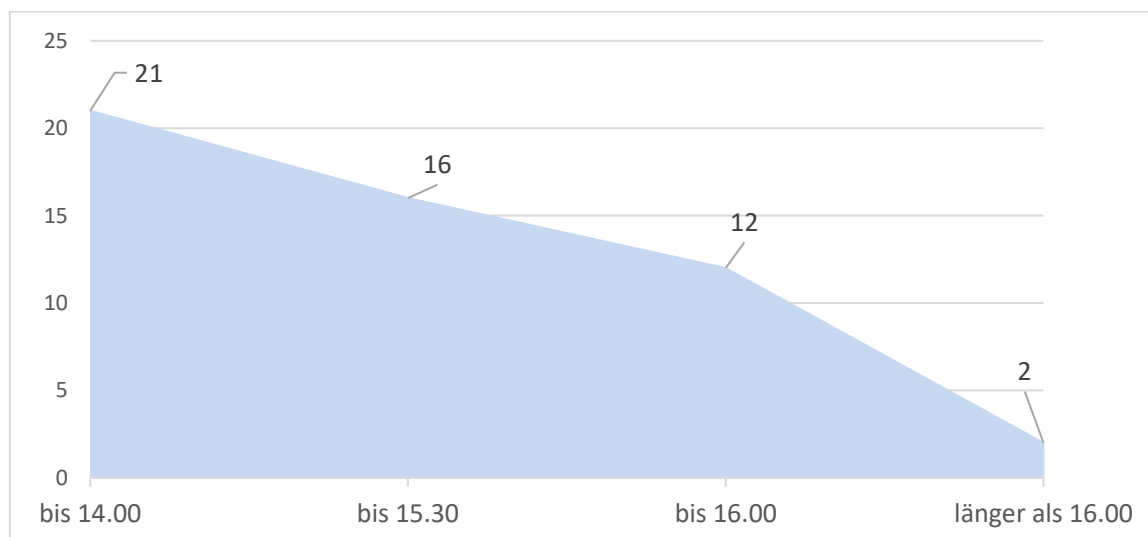
Gruppen	82				
Gruppenräume	66				
Plätze	1.670				
Belegung (Feb2022)	1.459				

Erläuterungen:

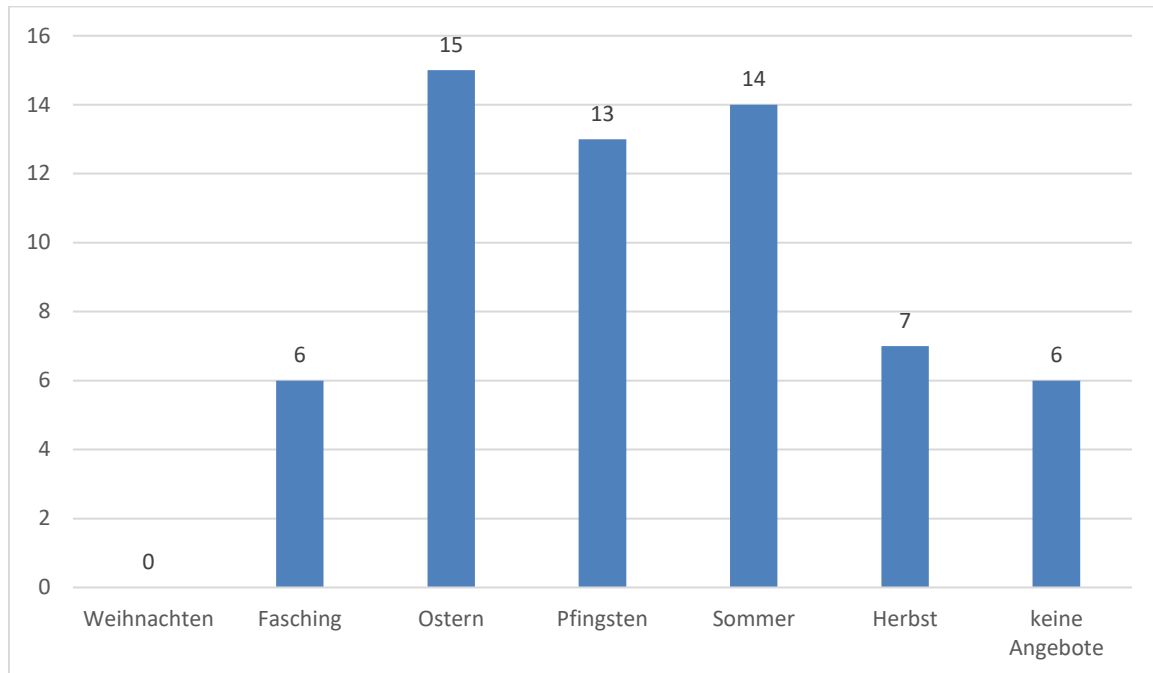
- Gruppen:** Gibt es eine definierte max. Gruppengröße?
Höchberg, Ernst-Keil-Schule hat keine Gruppenanzahl gemeldet
Die Gruppenanzahl variiert von 2 – 10
Durchschnitt 4,1
- Gruppenräume:** Anzahl variiert von 1 – 8
Im Durchschnitt 3,3
Ein Standort fährt ein offenes Raumkonzept (Markt Zell)
- Plätze:** Einige Standorte haben eine noch oben offene Platzkapazität angegeben. Mitgeteilt wurde in diesen Fällen die aktuelle Belegung. Bei einigen decken sich das Angebot und die Belegung. Das könnte darauf hinweisen, dass es sich bei dem Wert „Platzangebot“ nicht um einen eindeutig definierten Wert handelt (z.B. i.S. einer genehmigten Höchstbelegung).
- Belegung:** Die rechnerische Auslastung liegt bei 87,4%. Dieser Wert ist aber hinsichtlich der vorhergehenden Anmerkung zu relativieren. Gegebenenfalls wäre mit einer ergänzenden Nachfrage zu klären, welcher Bedarf aufgrund des Raumkonzepts maximal tatsächlich abgedeckt werden kann.

Betreuungszeiten

Alle MTB bieten die nach den Fördervoraussetzungen erforderliche Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag, alle auch am Freitag jeweils bis 14.00 Uhr an. Darüber hinaus gibt es folgende verlängerten Betreuungszeiten:



Betreuung in den Ferienzeiten



Erläuterung:

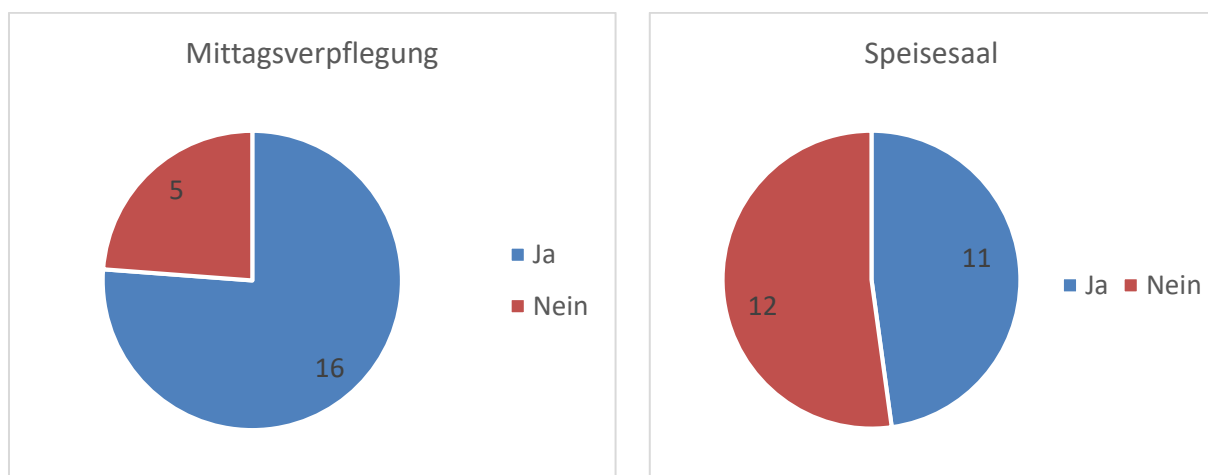
Keine Ferienbetreuung bieten die Standorte Aub, Bergtheim, Eisingen-Waldbrunn, Hettstadt, Kürnach und Zell (Montessorischule: hier greift allerdings das ergänzende Hortangebot).

In den Weihnachtsferien sind grundsätzlich in keiner MTB Angebote vorgesehen.

An 4 Standorten wird in allen verbleibenden Ferien eine Betreuung angeboten (Eibelstadt, Margetshöchheim, Rottendorf, Veitshöchheim).

Speisesaal und Mittagsverpflegung

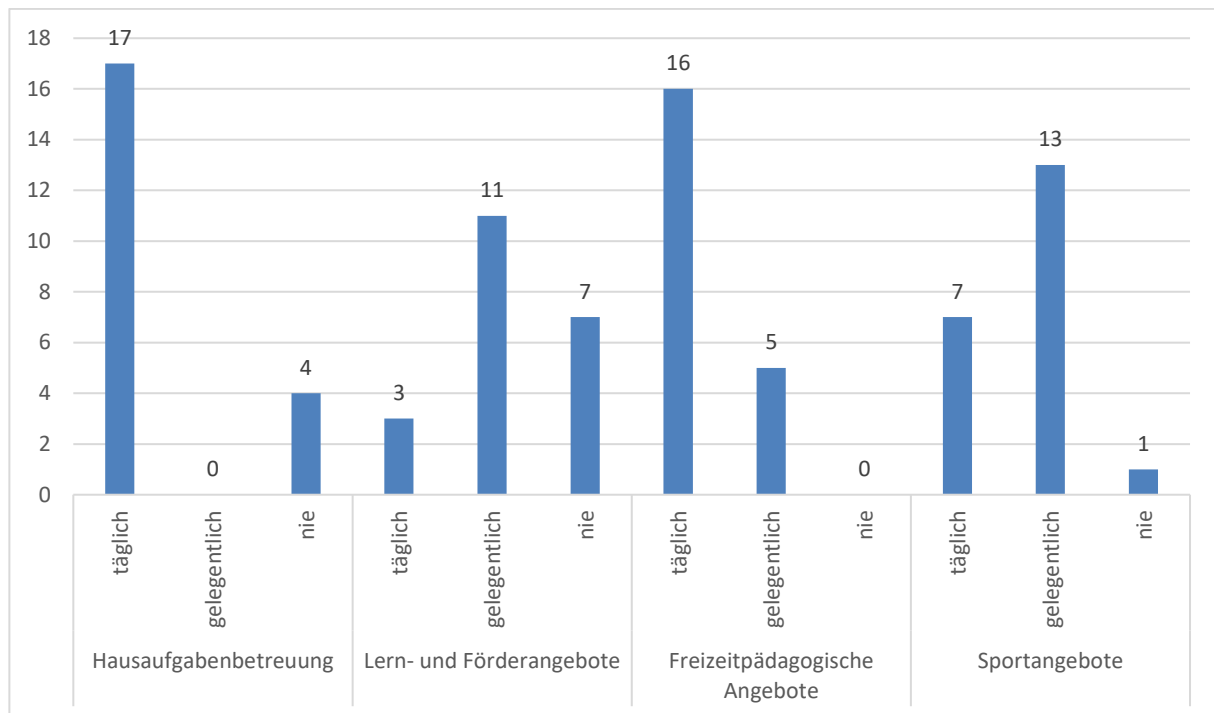
Unabhängig vom Vorhandensein eines eigenen Speisesaals bieten viele MTB ein Mittagessen an:



Angebote

Unterschieden wurde nach der Häufigkeit folgender Angebote:

- Hausaufgabenbetreuung
- Lern- und Förderangebote
- Freizeitpädagogische Angebote
- Sportangebote



Ein Schwerpunkt liegt eindeutig in der Freizeitpädagogik und in der Hausaufgabenbetreuung.

Träger

Einrichtungen der Jugendhilfe sind lt. SGB VIII genehmigungspflichtig. Eine Betriebserlaubnis erhalten i.d.R. Träger der Jugendhilfe und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung. Inwiefern Schulverbände künftig darunterfallen können, ist auf Landesebene zu klären.

Träger	Anzahl
Jugendhilfeträger bzw. anerkennungsfähig	8
Gemeinden	9
Schulverbände	4

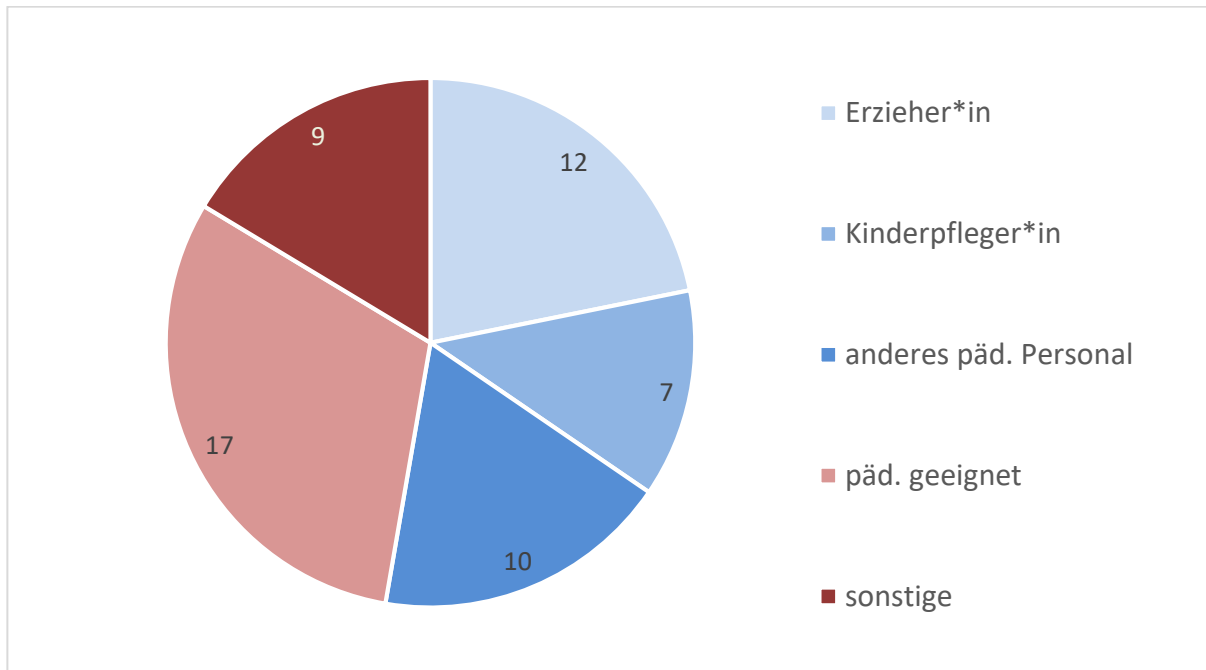
Personal

In der aktuellen Fassung des Ganztagsfördergesetzes ist die Leistung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) zu erbringen. Das bedeutet, es greifen im Unterschied zur bisherigen Praxis außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die strengeren Vorgaben des SGB VIII. Allerdings sind die ausstehenden Länderausführungsbestimmungen in Bayern noch abzuwarten, um eine endgültige Rechtssicherheit zu erhalten.

Grundsätzlich gilt im Unterschied zu den bisherigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und den damit verbundenen Fördervoraussetzungen im Rechtskreis des SGB VIII ein Fachkräftegebot (analog der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und –tagespflege). Um dieses

Fachkräftegebot zukünftig zu erfüllen, ist es erforderlich, einen Gesamtüberblick der Qualifikation der Betreuungskräfte in der MTB zu erhalten.

Personal in der MTB Stand Februar 2022:



Erläuterung:

Erfreulicherweise ist die MTB im Landkreis Würzburg häufig bereits mit Fachkräften ausgestattet. Neben den Erzieher*innen als Fachkraft und den Kinderpfleger*innen als Ergänzungskraft gibt es unter der Rubrik „anderes pädagogisches Personal“ sehr häufig sozialpädagogische Fachkräfte, die ebenso rechtserfüllend sind. Lediglich an folgenden Standorten gibt es zum aktuellen Zeitpunkt keine Fachkräfte:

- Altertheim
- Kist
- Leinach
- Reichenberg
- Rimpar

D.h., diese Einrichtungen würden nach den aktuellen Vorgaben keine erforderliche Betriebserlaubnis erhalten. Die auf Landesebene angedachte Qualifikationskampagne ist noch offen und es ist abzuwarten, inwiefern diese eine Lösung des Problems sein kann. Darüber hinaus ist ergänzend zu prüfen, ob hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Grundschüler auch der notwendige Betreuerschlüssel (Verhältnis Fachkraft – Ergänzungskraft – Sonstiges Betreuungspersonal) sichergestellt werden kann.

Auf Grundlage der aktuellen Diskussion zum Thema „Rechtsanspruchserfüllende Mittagsbetreuung“ zeichnet sich auf bay. Ebene eine Sonderregelung ab: Entscheidend ist, dass das Angebot unter einer gesetzlichen Aufsicht steht und insbesondere die zeitlichen Vorgaben des Rechtsanspruchs erfüllt. Die gesetzliche Aufsicht kann auch die Schulaufsicht sein (wie bei der Mittagsbetreuung nach BayEUG). In diesem Fall greift das Fachkräfteerfordernis nicht unmittelbar, da es sich um ein schulisches Angebot handelt. Derzeit laufen noch die Gespräche mit dem Bund, so dass zu qualitativen Anforderungen an die einzelnen Angebote noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können. Beim Jugendamt als Adressat des Rechtsanspruchs bleibt aber die Steuerungsfunktion.

Zudem zeichnet sich nach heutiger Einschätzung bei strenger Rechtsauslegung ein massives zukünftiges Fachkräfteproblem ab. Eine Entschärfung ist, wenn überhaupt, nur auf Landesebene regelbar.

Elternbeiträge

Die Umfrageauswertung lässt den Schluss zu, dass Elternbeiträge in folgendem Kontext erhoben werden:

- Elternbeiträge für das Betreuungsangebot
- Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung
- Elternbeiträge für beides

Keine MTB im Landkreis ist kostenfrei. 19 Einrichtungen erheben grundsätzlich Elternbeiträge, auch diejenigen, die keine Mittagsverpflegung anbieten. Die verbleibenden beiden Einrichtungen erheben Beiträge ausschließlich für die Mittagsverpflegung.

4.2. Horte

Horte i.S.d. § 22 ff SGB VIII sind familienergänzende und –unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder.

Altersgruppe:	Schulkinder bis einschließlich 13 Jahren; in der Hauptsache Grundschulkinder
Gruppengröße:	Im Regelfall Gruppen von ca. 25 Kindern
Aufgabe:	Bildungs-, Erziehungs- und Tagesbetreuung von Schulkindern Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien Kooperation mit der Schule
Betreuungszeiten:	Montag bis Freitag einschließlich Ferienbetreuung (abzüglich der offiziellen Schließzeiten); Konkrete Betreuungszeiten auf Grundlage der jährlichen Bedarfsplanung.
Bestand:	Im Landkreis Würzburg gibt es aktuell 9 Kinderhorte (Stand Jan. 2021)

Hort	Plätze
Estenfeld, Kinderhort Regenbogen	125
Hort Randersacker	75
Rimpar, Kinderhort Tintenklecks	50
Rimpar, Kinderhort "Rimparer Strolche"	75
Theilheim, St. Johannes	50
Gemeindeschulhort Unterpleichfeld	75
Veitshöchheim/AWO Eichendorffschule	140
Veitshöchheim/AWO Vitusschule	40
Zell/Montessori-Hort	75
Summe	580

4.3. Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Als familienergänzende und –unterstützende Einrichtungen i.S.d. § 22 ff SGB VIII sollen Kindergärten bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder bieten. Das Spiel ist dabei das wichtigste Bildungsmittel und die elementare Form des Lernens.

Das Leistungsangebot des Kindergartens ist eingebettet in die regionalen Bedingungen und orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den konkreten Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Altersgruppen:	In der Regel Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Viele Einrichtungen bieten ergänzend Betreuungsangebote für Grundschulkinder, insbesondere der 1. und 2. Klassen.
Gruppengröße:	Im Regelfall altersgemischte Gruppen von ca. 25 Kindern
Betreuungszeiten:	Montag bis Freitag einschließlich Ferienbetreuung (abzüglich der offiziellen Schließzeiten); Konkrete Betreuungszeiten auf Grundlage der jährlichen Bedarfsplanung.
Bestand:	Im Landkreis Würzburg gibt es aktuell 111 Kindergärten für die Altersgruppe 3 Jahre bis zur Einschulung (Stand Jan. 2021). Die ergänzende Betreuung von Grundschulkindern unterscheidet sich in Einrichtungen mit einem Regelangebot und Einrichtungen mit gelegentlichen bedarfsorientierten Einzelangeboten

Schulkindbetreuung im Kindergarten	Plätze
Regelangebote	
Bütthard	12
Eisenheim	35
Erlabrunn	29
Gaukönigshofen	47
Gerbrunn	15
Greußenheim	23
Hausen (OT Erbshausen)	11
Höchberg	29
Ochsenfurt (OT Goßmannsdorf)	11
Sonderhofen	18
Thüngersheim	61
Veitshöchheim	14
Winterhausen	15
Einzelangebote	
Bergtheim (OT Opferbaum)	2
Gaukönigshofen (OT Wolkshausen)	1
Rimpar (OT Gramschatz)	9
Summe	332

4.4. Gebundener Ganztag

Die gebundene Ganztagschule ist in einem festen Klassenverband organisiert. Im Wesentlichen wird darunter verstanden, dass

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens 4 Wochentagen in der Regel von 8 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist,
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und
- der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird.

Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studierzeiten, sportlichen, musischen und künstlerisch orientierten Fördermaßnahmen, Freizeitaktivitäten, aber auch zusätzliche unterrichtliche Angebote und Fördermaßnahmen.

Gebundene Ganztagschulen werden vom Staat im Rahmen seiner Ausbauplanungen finanziert. Die Eltern übernehmen die Kosten für das Mittagessen.⁴

Somit ist die Entscheidung der Eltern zur Teilnahme am gebundenen Ganztag verpflichtend, das Angebot insgesamt fällt unter die Schulpflicht und ist nicht flexibel handhabbar.

Schule	Schüler gGTSJgst. 1	Schüler gGTSJgst. 2	Schüler gGTSJgst. 3	Schüler gGTSJgst. 4
Grundschule Bergtheim	20	21	20	17
Grundschule Ochsenfurt		22	17	23
Summen	20	43	37	40

4.5. Offener Ganztag

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Unterricht an offenen Ganztagschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote.

Zum Angebot gehören:

- Mittagsverpflegung
- Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen
- Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten

Art und Ausgestaltung der Angebote hängt von den Bedürfnissen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule ab. Die Schulen, ihre Sachaufwandsträger und Kooperationspartner entwickeln das jeweilige Angebot gemeinsam. Hierbei können und sollten auch Vereine, Verbände und andere Institutionen eingebunden werden.

Über die Einrichtung von offenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Haushaltsmittel.

Personal

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Welche Personen die Förderung und Betreuung übernehmen, hängt von den jeweiligen Inhalten und Möglichkeiten vor Ort ab. In Frage kommen Sozialpädagogen, Erzieher, Übungsleiter sowie sonstige für das jeweilige Angebot geeignete Personen (auch Experten aus der Wirtschaft, Leiter von Jugendgruppen, engagierte Eltern). Nach Verfügbarkeit können auch Lehrkräfte eingesetzt werden.

Zeitlicher Rahmen

Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 16 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote.

Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder auch nur für bestimmte Tage anzumelden (Minimum: 2 Nachmittage, wobei ein Nachmittag Regelunterricht eingerechnet werden kann).

Die Anmeldung erfolgt verbindlich für ein ganzes Schuljahr.

Die offene Ganztagschule ist eine schulische und somit verpflichtende Veranstaltung.

Schule	Schüler in Kurzgruppen bis 14.00	Schüler in Langgruppen bis 16.00	Kooperationspartner
Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt	97	38	AWO Unterfranken e.V.
Grundschule Röttingen	38	34	VG Röttingen
Eichendorff-Grundschule Gerbrunn	57	52	AWO Unterfranken e.V. (OV Gerbrunn)
Grundschule Giebelstadt	63	100	AWO Unterfranken e.V. (OV Gerbrunn)
Grundschule Ochsenfurt	36	60	Erleben, Arbeiten und Lernen e.V.
Summen	291	284	

4.6. Weitere Betreuungsformen

Folgende weitergehende Angebote für Grundschulkinder haben zwar keinen Rechtsanspruch erfüllenden Charakter, sind jedoch in die Planungen und die Überlegungen zur Bedarfsdeckung einzubeziehen. Insbesondere betrifft dies den notwendigen Ausbau der Ferienbetreuung.

- Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
- Grundschulkinder in der Kindertagespflege
- JumS – Jugendarbeit macht Schule des Kreisjugendrings
- Ferienangebote der Gemeinden, des Kreisjugendrings, der Jugendorganisationen und der Kommunalen Jugendarbeit

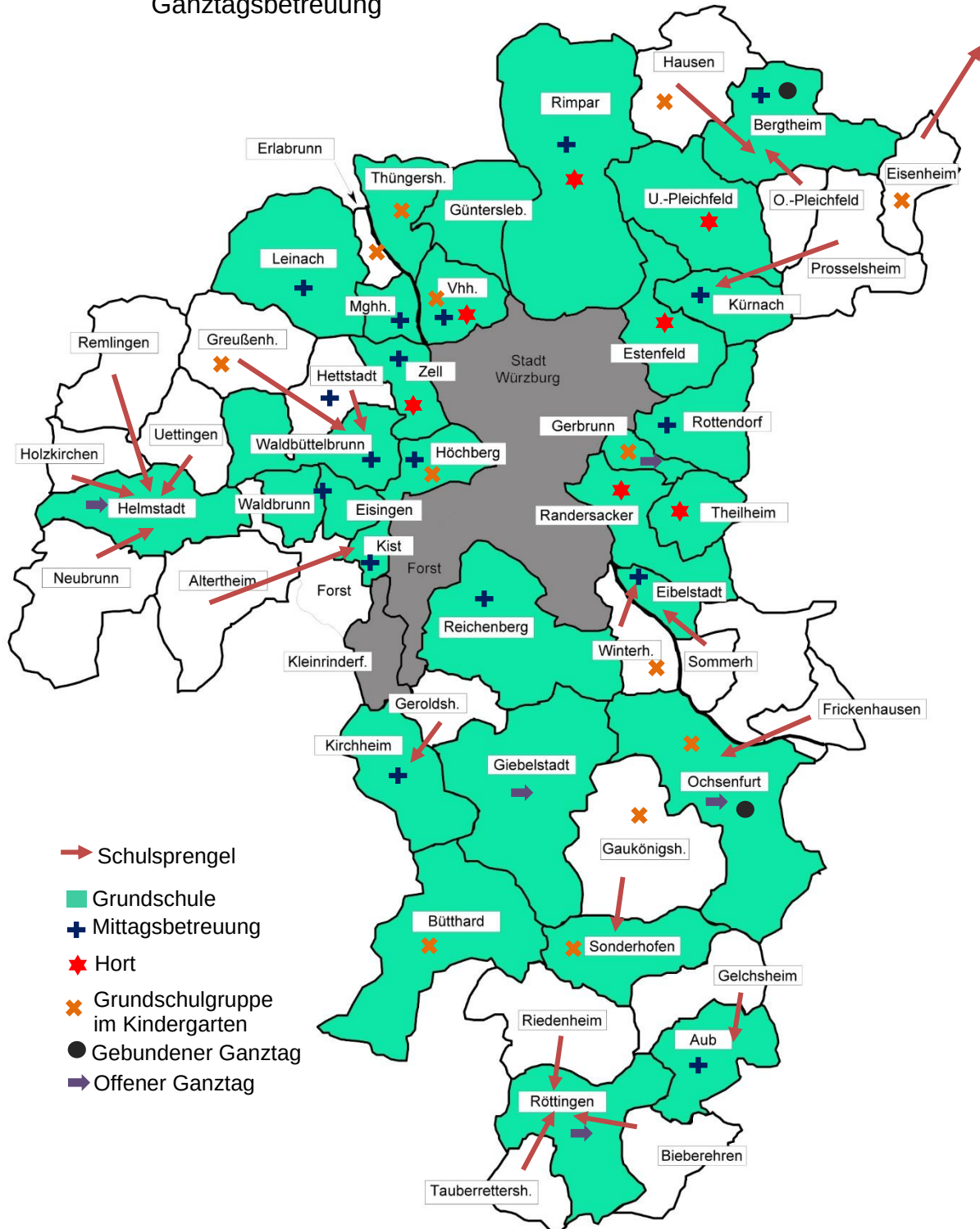
5. Bauvorhaben für den Ausbau der Schulkindbetreuung

Stand: Dezember 2021

Gemeinde	Schulverband	Plätze	geplante Inbetriebnahme	aktueller Stand
Bütthard	Bütthard	35	unklar	10 (+ 5 Überbeleg.-) Plätze für Schulkinder
Estenfeld	Estenfeld- Kürnach	125	unklar	Ersatzneubau, bestehender Hort 125 Plätze
Gaukönigshofen	Gaukönigshofen	75	Jan 22	aktuell altersgem. Einrichtung mit 51 Plätze (Mehrzweckraum d. Kiga + Räume der Schule)
Greußenheim	Helmstadt	50	unklar	Bestehende Schulkindgruppe 25 Plätze
Güntersleben	Güntersleben	100	Sep 22	Ersatzneubau, bestehender Hort 50 Plätze
Randersacker	Randersacker	25	Sep 22	Ausbau Dachgeschoß, Erweiterung Hort vom 75 auf 100 Plätze
Rimpar	Rimpar	50	unklar	Anbau an bestehenden Hort, insgesamt dann 100 Plätze
Rottendorf	Rottendorf	25	Sep 22	Eine Hortgruppe im Kita-Neubau
Sonderhofen	Sonderhofen	25	unklar	akt. 30 Plätze für Schulkinder im Räumen der Schule + Kiga
Unterpleichfeld	Unterpleichfeld	125	2023	Ersatzneubau, bestehender Hort 75 Plätze
Veitshöchheim	Veitshöchheim	200	unklar	Ersatzneubau, bestehender Hort 140 Plätze
Winterhausen	Eibelstadt	10		akt. 10 Plätze für Schulkinder in Räumen der Kita
Summe		845		

6. Grundschulen im Landkreis Würzburg

Ganztagsbetreuung



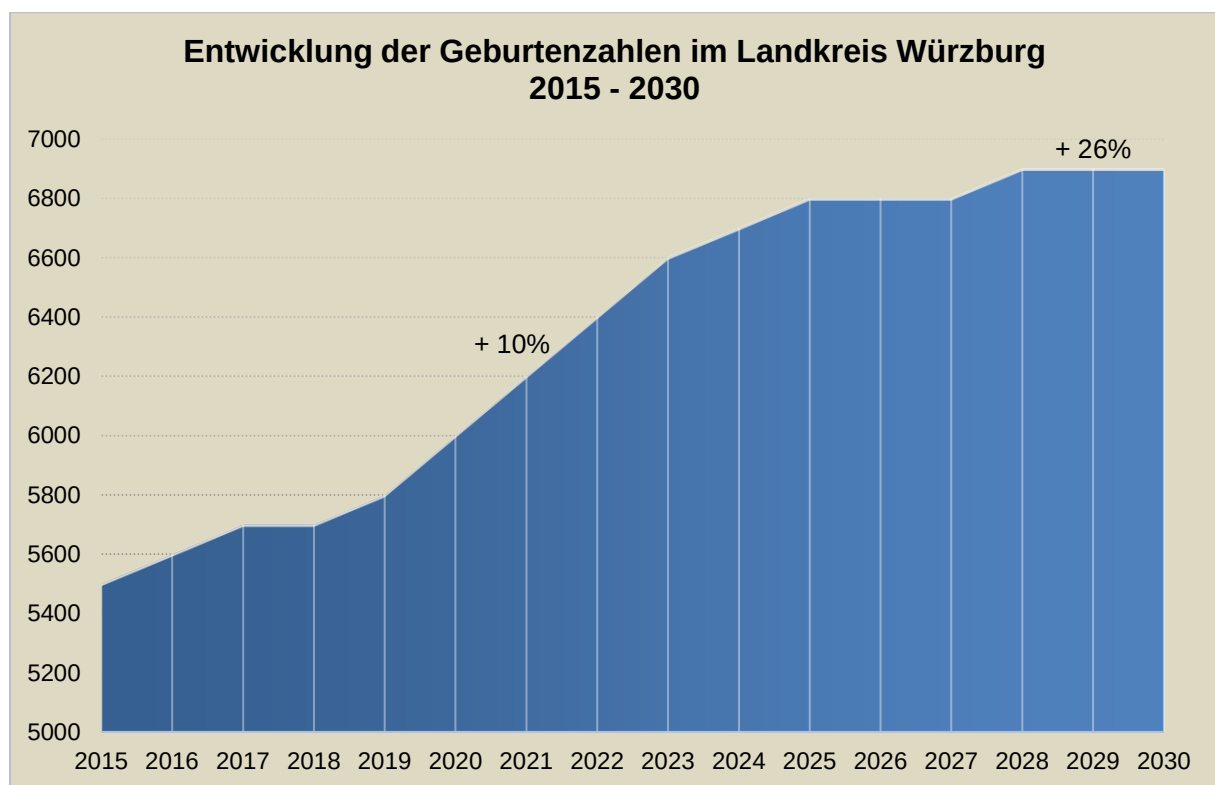
7. Vorüberlegungen zum Bedarf

Eine zuverlässige vorherige Bedarfsplanung ist erst in kurzfristigen Zeiträumen möglich. Heute lässt sich nicht annähernd abschätzen, wie der Bedarf sich 2026 und in den Folgejahren bis 2029 entwickelt. Allerdings gibt es ein paar Parameter, die in künftige Überlegungen einmünden können.

Der Bedarf i.S.d Jugendhilfe ist keine reine Feststellung der erforderlichen Platzkapazitäten, diese ergeben sich aufgrund der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme zuverlässig erst mit den konkreten Anmeldungen. Vorgeschaltet werden deshalb Prognosen, die mehr oder weniger zuverlässig sind aber die Situation in der Zukunft nicht mit Sicherheit vorhersehen können. So sind z.B. gesellschaftspolitische Entwicklungen bedarfsrelevant, aber nicht vorhersehbar, wie z.B. Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit, oft auch kurzfristige Änderungen im Zeitgeist (betreffend Familie, Elternrolle, Individualisierung, und mehr), Zuwanderung, Entwicklung der Geburtenquote, aber auch aktuell Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

In der Jugendhilfe ist eine Bedarfsplanung immer ein Aushandlungsprozess der beteiligten Akteure (einschließlich der unmittelbar betroffenen Elternschaft), am Ende steht eine kommunalpolitische Entscheidung, die in weitere platzgenerierende Aktivitäten mündet.

Ein erster Anhaltspunkt ist die Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Würzburg:



Erläuterung:

Die 2015 geborenen Kinder werden i.d.R. 2021 eingeschult. Damals lag der Wert auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik bei ca. 5450. Bis zur Rechtswirksamkeit des GaFöG 2026 steigt die Zahl der Einschulungen auf ca. 6.200, entspricht einer Zunahme um 10%. Zum Abschluss der Übergangszeit des GaFöG 2029 liegt der Zuwachs bereits bei ca. 26%. Gleichzeitig addiert sich in jedem Jahr von 2026 bis 2029 bis zum Vollausbau eine weitere Jahrgangsstufe hinzu.

8. Zusammenfassung

Bestand der Angebote zum Jahresanfang 2022:

Angebotsform	Plätze	
Offener Ganzttag	575	
Gebundener Ganzttag	140	
Hort	580	
Schulkindbetreuung KiTa	332	
Mittagsbetreuung	1670	
Summe	3297	

Entwicklung der Schülerzahlen in der Grundschule
Erste Überlegungen ohne Berücksichtigung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge

Schülerzahlen Grundschule		
2020 ⁵	5441	
Hochrechnung 2028 ⁶	6000	= +11%

⁵ Amtliche Schulstatistik Bayern

⁶ Statistisches Landesamt: Bevölkerungsvorausberechnung